



IFRS – Beratung

Fachliche und operative Unterstützung bei IFRS Umstellung und IFRS Reporting

*Vorstellung der DGC Beratungsleistungen zum Bereich
International Financial Reporting Standards (IFRS)*



Inhaltsverzeichnis

1	Warum ist IFRS für Sie relevant?	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Grundsätzliche Überlegungen bei der Umstellung von HGB auf IFRS (IFRS Conversion)	1
1.3	Planen Sie ein ergänzendes Reporting nach IFRS oder müssen Sie IFRS Reporting Packages erstellen?	2
1.4	Wesentliche Gründe für eine ergänzende Berichterstattung (Reporting) nach IFRS	1
2	Konkrete IFRS-Beratungsleistungen der DGC	4



Warum ist IFRS für Sie relevant?

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit der IAS-Verordnung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2002 wurde ein großer Kreis von europäischen Unternehmen zur Abschlusserstellung nach International Financial Reporting Standards (IFRS) verpflichtet. Für alle anderen Unternehmen wurde ein EU-Mitgliedsstaatenwahlrecht eingeräumt, entweder eine verpflichtende oder eine freiwillige Abschlusserstellung nach IFRS gesetzlich vorzuschreiben:

„IAS-Verordnung“ der Europäischen Kommission	Börsennotierte Unternehmen	Nicht börsennotierte Unternehmen
Konzernabschluss	IFRS ist ab dem Jahr 2005 (in Ausnahmefällen 2007) Pflicht.	Mitgliedsstaatenwahlrecht , IFRS entweder vorzuschreiben oder zu gestatten.
Einzelabschluss (HB I)	Mitgliedsstaatenwahlrecht , IFRS entweder vorzuschreiben oder zu gestatten.	

Der **deutsche Gesetzgeber** hat mit dem Bilanzrechtsreformgesetz vom 4.12.2004 die IAS-Verordnung in das deutsche Bilanzrecht transformiert (§ 315a HGB). Neben dem genannten Pflichtenwendungsbereich können in Deutschland nun auf freiwilliger Basis auch Konzernabschlüsse von nicht börsennotierten Unternehmen (§ 315 a Abs. 3 HGB) sowie ergänzende (HB I) Einzelabschlüsse nach IFRS offen gelegt werden (nach § 325 Abs. 2a HGB).

1.2 Grundsätzliche Überlegungen bei der Umstellung von HGB auf IFRS (IFRS Conversion)

Sofern die erstmalige Erstellung eines vollständigen IFRS-Abschluss geplant ist, werden die notwendigen Umstellungsprozesse maßgeblich in IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der IFRS“ definiert.

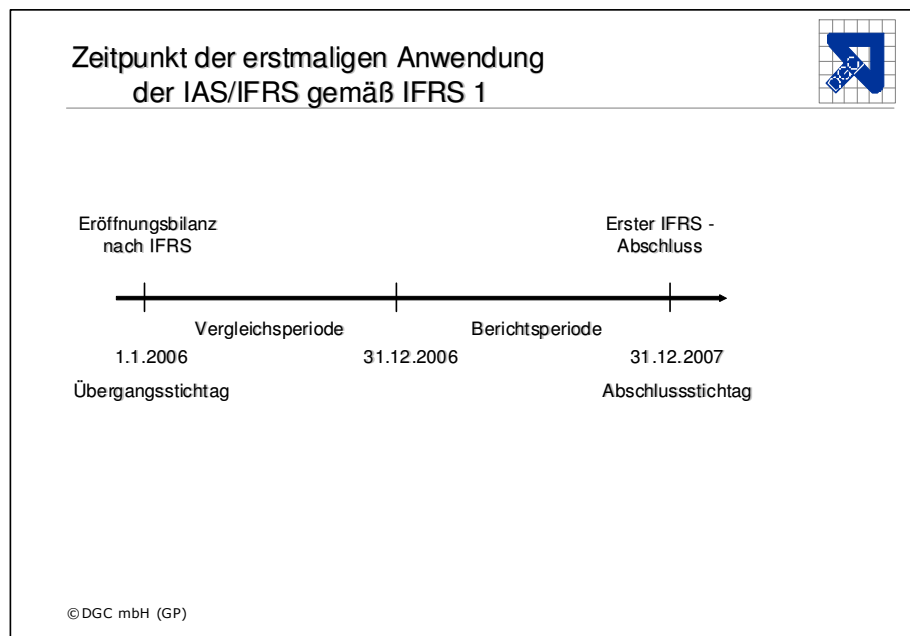


IFRS 1 gilt nur für einen erstmals

- in voller (nicht nur teilweiser) Übereinstimmung mit allen IFRS,
- unter expliziter Klarstellung dieser vollen Übereinstimmung,
- für externe Berichtszwecke (nicht nur für interne Berichtszwecke oder für die Erstellung eines Reporting Package),
- alle notwendigen Abschlussbestandteile umfassenden

⇒ Abschluss - unabhängig davon ob der Prüfer dafür sein Testat erteilt hat.

Stichtag für die vollständige Überleitung auf IFRS ist die IFRS-Eröffnungsbilanz. Da Unternehmen bei der Aufstellung ihres ersten vollständigen IFRS-Abschlusses Vergleichszahlen für das Vorjahr vorlegen müssen, liegt der Zeitpunkt der IFRS-Eröffnungsbilanz 24 Monate vor dem ersten IFRS-Abschluss (IFRS 1.6):



Bei der Aufstellung der IFRS-Eröffnungsbilanz sind die bei Erstellung des ersten vollständigen IFRS-Abschlusses (im Beispiel oben zum 31.12.2007) gültigen IFRS maßgeblich. Insofern ist der Vergleichsabschluss (im Beispiel oben am 31.12.2006) so zu erstellen, als ob diese Vorschriften schon immer gültig gewesen wären. Grundsätzlich muss



daher in der IFRS-Eröffnungsbilanz Ansatz und Bewertung der Aktiva und Passiva so erfolgen, als wären IFRS schon immer angewendet worden (**Grundsatz der retrospektiven Anwendung der IFRS**). Allerdings gibt es für diesen Grundsatz 26 explizite Ausnahmen (Exceptions) und 13 Befreiungen (Exemptions).

Da die Erstellung eines vollständigen IFRS-Abschlusses aufgrund der Vorschriften des IFRS 1 zwei Jahre Vorlaufzeit beansprucht, müssen die notwendigen organisatorische und prozessualen Schritte rechtzeitig und wohlüberlegt durchgeführt werden!

1.3 Planen Sie ein ergänzendes Reporting nach IFRS oder müssen Sie IFRS Reporting Packages erstellen?

Auch wenn sich derzeit die gesetzliche Anwendungspflicht von IFRS noch auf Konzernabschlüsse börsennotierter Unternehmen beschränkt, sind zahlreiche Unternehmen gezwungen, sich auch bei der Erstellung des Einzelabschlusses (HB I) aufgrund der Überleitung auf HB II zur Konsolidierung der Einzelabschlüsse mit IFRS zu beschäftigen (z.B. Erstellung von IFRS Reporting Packages).

IFRS sind sowohl international als auch in Deutschland auf dem Vormarsch. Auch für viele mittelständische Unternehmen kann eine freiwillige bzw. ergänzendes Reporting nach IFRS sinnvoll oder notwendig sein:



1.4 Wesentliche Gründe für eine ergänzende Berichterstattung (Reporting) nach IFRS

- ☞ Vergleichbarkeit der Abschlüsse / IFRS als Sprache der Kapitalgeber: Mit der wachsenden Internationalisierung der Wirtschaft und Verflechtung der Kapitalmärkte rückt die Notwendigkeit einer (international) vergleichbaren Rechnungslegungsinformationen immer mehr in den Vordergrund. IFRS wird zunehmend zur Sprache der Kapitalgeber. Immer mehr Unternehmen berichten nach internationalen Standards und erhöhen damit den Druck auch auf mittelständische Unternehmen, einheitliche und vergleichbare Rechnungslegungsinformationen nach IFRS für Banken und Eigenkapitalgeber bereitzustellen.
- ☞ Die fortschreitende Internationalisierung der Wirtschaft erfasst zunehmend auch den Mittelstand. Internationale Standards stellen zunehmend eine Marktzugangsvoraussetzung dar – damit wird es auch für den Mittelstand immer wichtiger, sich rechtzeitig auch mit IFRS zu beschäftigen. Der handelsrechtliche Abschluss ist i. d. R. für ausländische Geschäftspartner wenig aufschlussreich, so dass die Anwendung international einheitlicher und vergleichbarer Standards die Transparenz erhöht.
- ☞ Auch die strengen Kreditvergaberichtlinien nach BASEL II sprechen nach h. M. für eine Berichterstattung nach IFRS: IFRS-Abschlüssen wird häufig ein höherer Aussagegehalt zugesprochen und ermöglichen eine positivere Darstellung Eigenkapitalquote, wodurch eine vorteilhaftere Ausgangssituation bei Ratingprozessen und damit günstigere Kreditkonditionen erreicht werden können. Teilweise wird die Bilanzierung nach IFRS bei Ratings direkt als Kriterium für die Risikoeinstufung zu berücksichtigen.
- ☞ Die erstmalige Umstellung auf IFRS bietet die einmalige Möglichkeit strategischer Bilanzpolitik. Zudem bieten IFRS zwar weniger offene Bilanzierungswahlrechte, dafür umso mehr Ermessensspielräume, die für bilanzpolitische Maßnahmen genutzt werden können.



- ✧ IFRS erlauben eine realistischere Abbildung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Vorrangiges Ziel der Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS ist die Bereitstellung verlässlicher und entscheidungsrelevanter Informationen über die wirtschaftliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens. IFRS Abschlüsse sind frei von steuerpolitischen Überlegungen; da das Vorsichtsprinzip im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht nur eine untergeordnete Rolle spielt können sehr viel weniger stille Reserven gebildet werden.
- ✧ Als weiteren Vorteil, der Umstellung auf IAS/IFRS gilt die Möglichkeit zur Angleichung von internen und Controlling und externen Reporting. Aufgrund der Möglichkeit zur realistischeren Darstellung der wirtschaftlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch IFRS können viele Controllinginstrumente ohne Überleitung direkt mit den Zahlen der Finanzbuchhaltung verknüpft werden. Damit kann das Berichtswesen insgesamt effizienter gestaltet und Synergieeffekte genutzt werden. Insbesondere bei international ausgerichteten Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften, Betriebs- und Vertriebsstätten ermöglichen unternehmensweit einheitliche Rechnungslegungsvorschriften eine effektive interne Unternehmenssteuerung.
- ✧ Fachliche und operative Unterstützung bei IFRS-Umstellung und IFRS-Reporting durch die DGC.
- ✧ Der Einsatz einer Unternehmensberatung ist bei einer Umstellung von HGB auf IFRS und beim IFRS Reporting nicht nur üblich, sondern auch empfehlenswert. Es ist für eine Unternehmung nicht unbedingt sinnvoll, das komplette IFRS-Wissen, das für einen Umstellungsprozess erforderlich ist, selbst zu erarbeiten und in der Unternehmung permanent vorzuhalten. Die Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS sind äußerst umfangreich (aktuell ca. 2.300 Seiten Text), teilweise hochkomplex und rapiden Veränderungen unterworfen. Die DGC Deutsche Gesellschaft für angewandtes Controlling hat im Bereich der Internationalen Rechnungslegung die entsprechende Kompetenz und Erfahrung, die für solche Projekte erforderlich sind.



- ✦ Neben der Klärung fachlicher und operativer Fragen zum Bereich Internationale Rechnungslegung (IFRS, US GAAP, HGB und DRS) bieten wir weitgehende Hilfestellungen beim laufenden IFRS Reporting sowie bei einer möglichen vollständigen Umstellung von HGB auf IFRS (IFRS Conversion) an. Unsere Referenten und Berater stehen Ihnen jederzeit auch kurzfristig bei fachlichen und operativen Fragen zur Seite. Die Berater der DGC entlasten Sie bei der IFRS Umstellung und beim IFRS Reporting. Die laufende Geschäftstätigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt - weil wir selber umsetzen und "nicht umsetzen lassen"!
- ✦ Wir erstellen für Sie ein Pflichtenheft mit exakter Ablaufplanung. Gleichzeitig sorgen wir für einen nachhaltigen Wissenstransfer in Ihr Unternehmen, damit Sie und Ihre Mitarbeiter IFRS zukünftig „leben“ können.



2 Konkrete IFRS-Beratungsleistungen der DGC

Im Einzelnen werden von uns folgende Leistungen angeboten:

- ✧ Durchführung von Hausseminaren und Workshops zum Bereich Internationale Rechnungslegung (IFRS, US GAAP, HGB und DRS)
- ✧ Unternehmensindividuelle Beurteilung der Nutzeneffekte für eine IFRS Umstellung; Unterstützung bei der grundsätzlichen Entscheidung für oder gegen eine IFRS-Umstellung
- ✧ Analyse und Beurteilung der aktuellen HGB-Rechnungslegung und Identifizierung relevanter IFRS-Unterschiede und Klärung IFRS-spezifischer Problemfelder (z.B. Bewertung von Pensionsverpflichtungen, latente Steuern, Umsatzrealisation, Leasing, Komponentenansatz, Umstellung auf das Umsatzkostenverfahren...)
- ✧ Beurteilung der IFRS Einführung für die verschiedenen Unternehmensbereiche
- ✧ Analyse der Auswirkungen einer IFRS Umstellung auf Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung
- ✧ Nachvollziehbare und transparente Überleitung der HGB-Zahlen auf die relevanten IFRS-Werte; gegebenenfalls operative Erstellung aller IFRS Abschlussbestandteile
- ✧ Fachliche und operative Unterstützung bei der Erstellung von IFRS Reporting Packages
- ✧ Erstellung oder fachliche Beratung bei der Erstellung von internen Bilanzierungsrichtlinien oder Bilanzierungshandbücher
- ✧ Erstellung des Pflichtenheftes mit exakter Ablaufplanung
- ✧ Sicherstellung eines nachhaltigen Wissenstransfers und konkrete laufende operative Hilfestellung beim IFRS Reporting - wir stehen Ihnen jederzeit als An-



sprechpartner und Ratgeber bei Fragen zu diesem Themenkomplex zur Verfügung!

- ✧ Unterstützung bei der Verknüpfung des IFRS-Reporting mit internen Controlling-instrumenten (z. B. Kosten- und Leistungsrechnung, Kennzahlensysteme, wertorientierte Steuerungssysteme)
- ✧ Alle Ergebnisse werden ausführlich und verständlich schriftlich dokumentiert und präsentiert
- ✧ Sämtliche Leistungen können entsprechend Ihren Wünschen in Zusammenarbeit mit Ihren oder unseren Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern erfolgen.